82. Darf nach Erlaß eines Beschlusses, durch welchen die Verhaudlung der Klage und einer zur Aufrechnung geltend gemachten Gegenforderung in getreunten Prozessen angeordnet ift, über den Grund der Gegenforderung vorab erkannt werden?

C.B.D. § 136 Abj. 2. § 276 Abj. 1 a.F., § 145 Abj. 8. § 304 Abj. 1 n.F.

VII. Civilsenat. Urt. v. 12. April 1901 i. S. v. A. (Kl.) w. v. H. (Bekl.). Rep. VII. 51/01.

- I. Landgericht Konit i. Whr.
- II. Oberlandesgericht Marienwerber.

Die Klage war auf Erstattung einer vom Kläger im Auftrage bes Beklagten für biesen geleisteten Bahlung gerichtet. Der Beklagte machte einen Schabensersahanspruch im Wege der Aufrechnung geltend. Nachdem durch Beschluß vom 2. November 1898 Verhandlung des Klaganspruches und der Gegenforderung des Beklagten in getrennten Prozessen angeordnet war, ist der Beklagte durch Urteil von demselben Tage nach dem Klagantrage verurteilt. Er hat zur Verhandlung über den Gegenanspruch geladen. Nach weiterer Verhandlung ist durch Urteil vom 11. Juli 1900 dahin erkannt, daß das Urteil vom 2. November 1898 aufrecht erhalten wird. Die Beklagte hat Berusung eingelegt. Durch Urteil des Berusungsgerichtes vom 20. Dezember 1900 ist das Urteil der ersten Instanz dahin geändert, daß die Gegenforderung des Beklagten ihrem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt ist. Auf die Revision des Klägers ist das Urteil aufgehoben worden aus folgenden

Grunben:

"Die Revision erscheint als zulässig. Für die Anwendbarkeit bes Abs. 2 bes § 304 C.P.D. genügt es, daß ber Wille bes Be-

rufungsrichters dahin gerichtet ist, über den Grund eines Anspruches vorab zu erkennen, also ein unter den § 304 fallendes Urteil zu erslassen. Ob die Boraussetzungen für ein solches vorhanden waren, berührt die Frage der Zulässigkeit der Revision gegen das Urteil nicht. Ugl. Entsch. des R.S.'s in Civils. Bd. 6 S. 420, Bd. 8 S. 363; Jurist. Wochenschr. von 1894 S. 196 Nr. 12.

Auch als begründet stellt das Rechtsmittel sich dar. Die Borschrift im Abs. 1 des & 304, laut beren, wenn ein Anspruch nach Grund und Betrag ftreitig ift, bas Gericht über den Grund vorab entscheiben fann, gilt für ben durch Rlage ober Wibertlage geltend gemachten Anspruch, nicht für Ginreben, speciell auch nicht für die Aufrechnungseinrede. Durch die Aufrechnung mit einer Gegenforderung wird das Erlöschen des Klaganspruches herbeigeführt; die Aufrechnung gehört zu den Tilgungsgründen ber Obligation, wirkt also insofern nach Art ber Zahlung, Hingabe an Rahlungestatt zc. Nach Erbebung der Aufrechnungseinrebe wird es sogar so angesehen, als ware das Erlöschen ber beiben Forberungen bereits mit bem Augenblide eingetreten, seit welchem sie in einer zur Aufrechnung berechtigenden Weise einander gegenüber standen (§§ 300. 301 A.L.R. I. 16). Ein Urteil über die Kompensationseinrede als solche kann nur in Anwendung bes & 303 C.B.D., nach welchem die Entscheidung über ein zu biefer reifes einzelnes felbständiges Angriffsober Berteidigungsmittel burch Zwischenurteil erfolgen barf, erlaffen werben. Gegen ein solches Urteil findet ein Rechtsmittel nicht statt. Dasselbe hat außerdem zur Boraussehung, daß die Einrede in vollem Umfange, also auch hinfichtlich bes Betrages zur Entscheibung reif ist, benn nur in dieser Gestalt hat sie ben Charafter eines selbständigen Verteidigungsmittels.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 6 S. 420, Bb. 12 S. 362; Jurift. Wochenschr. von 1897 S. 323 Nr. 6.

Im vorliegenden Falle hat der Beklagte die Ersahforderung, welche in der behaupteten Höhe über die Klageforderung hinausgeht, auch zu dem überschießenden Betrage nicht durch Widerklage geltend gemacht, sondern lediglich in Höhe der einander deckenden Beträge zur Verteidigung gegen die Klage mit dem Antrage auf deren Abweisung benuht.

Dadurch, daß die Verhandlung des Klaganspruches und der

Segenforderung zu getrennten Prozessen angeordnet war, wird am Ergebnisse nichts geändert. Schon nach den Borschriften der Civilprozesordnung in ihrer ursprünglichen Fassung blieb ungeachtet eines solchen Beschlusses der Aufrechnung ihre Eigenschaft als Verteidigungsmittel gewahrt; der Rechtsstreit war nicht ohne Berücksichtigung der Aufrechnungseinrede als solcher zu erledigen. In dem Beschlusse der vereinigten Civilsenate vom 10. April 1893,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 31 S. 1, ist ausgesprochen, die Abtrennung der Kompensationseinrede habe nicht ben Aweck und die Wirkung, die Einrede aus dem Rechtsstreite hinausauweisen und ben Rechtsftreit ohne Berücksichtigung berfelben befinitiv zu erledigen, sondern es handele sich in dem zweiten über die Einrebe ergehenden Urteile, wie in dem ersten, die Rlageforderung zusprechenden Urteile, immer noch um die Klage. Gegenstand der zweiten Entscheidung könne nur die Frage sein, ob die Rlageforderung durch Aufrechnung getilgt sei, also immer nur die Einrede als solche, nicht bie vom Beklagten geltend gemachte Forberung schlechthin. in dem Beschlusse weiter, bas die Rlageforberung zusprechende Urteil sei als ein den Rechtsstreit endgültig entscheidendes nicht anzusehen und unterliege der Abanderung, wenn die Einrede nachträglich für begründet erklärt werbe, wodurch der Charatter jenes Urteiles als eines Endurteiles fich nicht unwesentlich modificiere, ohne daß es daburch zu einem reinen Zwischenurteile werde. — Umsomehr muß bies nach Maggabe ber Borschriften gelten, burch welche bie Civilprozehordnung in ihrer jest geltenden Fassung (§ 145 Abs. 3. § 302) die prozessuale Behandlung der Aufrechnungseinrede geregelt hat. Diese schließen schon durch ihren Wortlaut jeden Zweifel baran aus, bağ ber genannten Einrede auch nach Anordnung getrennter Berhandlung die Sigenschaft eines bloßen Berteibigungsmittels erhalten bleibt."